

10./1. 1916

* (Verbot der Weiterverbreitung von sieben- unddreißig tschechischen Liedern.) Das Landes- als Preßgericht in Prag hat mit Erkenntnis vom 29. Dezember 1915 die Weiterverbreitung dreier nicht-periodischer, in Welwar erschienenen tschechischer Druckschriften wegen siebenunddreißig dort enthaltener Lieder und Stellen nach § 65 a, 300, 302 StG. und Art. IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGV. Nr. 8 ai 1863, verboten.